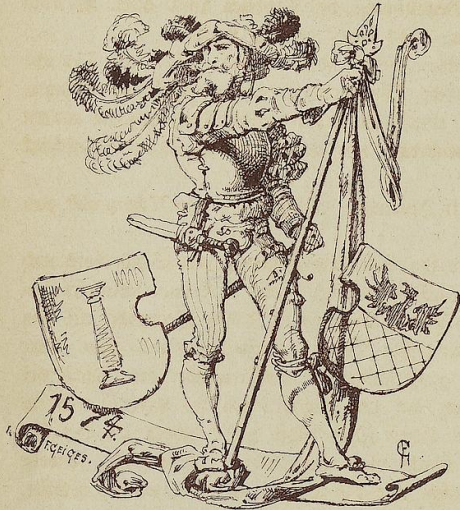


Istein und seine Umgebung.

(Fortsetzung.)



icht lange nach dieser Dingrodels-Erneuerung kam es zu Streitigkeiten zwischen dem Bischof und seinem Domprobst hinsichtlich unseres Frohnhofs. Es ist eine wichtige Urkunde vorhanden aus dem Jahr 1505, in welcher Bischof Christoph von Basel beurkundet, daß die Streitfache zwischen ihm und dem Domprobst Rudolf von Hallwyl „Ober- und Herrlichkeit des Dinghofs zu Istein und Guttingen betreffend“ ausgeglichen sei. Beide hatten dieselbe angesprochen. Im bezeichneten Vergleich der mit „Gunst, Wissen und Gefale“ des Domkapitels zu Stande kam, wurden dem Bischof für alle Zukunft die hohen und niedern Gerichte, alle Ober- und Herrlichkeit aufs Neue zugesprochen; dagegen soll er den Domprobst beim Dinghofs, dessen Güter und gute Gewohnheiten schirmen und handhaben; die Bußgelber sollen getheilt und der Maier soll des Dinghofs und Wochengerichts wie von altersher zu gebieten haben.

Vierzig Jahre später stund es mit diesem Hofe nicht gut. Er war „in großen Abgang kommen und übel geschwächt

in Gestalt, daß die Behufung, Stallungen, Schüren und Trotten wiederumb eintheils gar von niwem zu puwen, zum Theil auch zu verbessern, sodann die Güter an reben, ackern und matten wieder zu puw zu bringen“ nöthig war; deßhalb wurde er unterm 31. Juli 1545 an Dietrich Schorr von Guttingen zu einem Erbtlehen gegen einen Lehenszins von 4 Saum weißen Wein und ein halb Viernzel Dinkel verleißen und um den gleichen Ehrschatz, wenn die Hand sich ändert. Zum Ersatz für die Kosten der Herstellung und Verbesserung des Hofes soll dieser Lehensmaier 7 Jahre lang zinsfrei sitzen, hernach aber den Zins getreulich an den probsteilichen Schaffner abliefern und zwar „den Wein von gutem Gewächs also süß von der Trotten in der Tumprobstei vaf und über Nacht in Zubern nit sten und verriechen“, sondern bis zur Zeit, wo man denselben wegführt, gut verwahren lassen, damit er „nit ustrunken und mit wasser wieder gefüllt oder sunst geschwächt oder gefälschet werde.“ Wegen des Dinggerichts wird die Bedingung des Lehensbriefs von 1493 wiederholt und hinzugefügt, der Hofmaier soll „die güter jertlichen wol besetzen, keine verhasste böm umhauen, weder reben noch acker oder anderlei Geslecht ohne des Probsts wissen verändern; die alten Gewohnheiten mit Ebern, Stieren, Maassen, Gefechten und andern getrulich inhalten.“

Ähnliche Lehensbriefe sind vorhanden von 1564 für Martin Jakobs zu Birseck, von 1566 für Mary von Jestetten, Burgvogt zu Binzen, welcher den Dinghof neu aufzubauen hatte, weshalb ihm 1580 von der Gemeinde verwilligt ward, den Hof mit einer Mauer zu umgeben und die Quelle vom Mauernbrunnlein in seine Behausung zu leiten; von 1597 für Hans Kasper von Jestetten, Sohn des Vorigen; von 1601 und 4 für Hans Christoph Schenk von Kastel, Obervogt von Birseck, welcher den Hof und das Maierthum vom vorigen Besitzer erkaufte.

Aber auch andere Basler Herren hatten Zehnten in diesem Banne. Am 19. Oktober 1694 verkaufte H. Georg Hofmann, Bürger zu Basel, an den Domschaffner Himmel einen Zehnten für 500 M., welcher 8 Morgen Reben umfaßte, wo jährlich durchschnittlich 80 Ohm geherbstet wurden; später kam er, nachdem er in verschiedenen Händen gewesen, wieder an die Domprobstei zurück, weil der Bischof als Gebietsherr das Zugrecht ausübte. Bei Aufhebung der Klöster ging er an die Domänenverwaltung über.

Am Anfange des vorigen Jahrhunderts erwarb sich der Domprobst Franz Heinrich von Hertenstein nicht unbedeutende Verdienste um diesen Frohnhof durch neue Ordnung, Renovationen und Wiederherstellung. Er focht einen Rechtsstreit mit den Erben derer von Kastel aus, welche das Recht des Stifts zum Einzug des Materantes anzusechten suchten, hielt das seit 1683 unterbliebene Dinggericht im Jahr 1700 wieder ab und verfaßte eine genaue Chronik dieses Hofes bis zu jener Zeit.